



**GEMEINDE
SEEBENSTEIN**
2824 Seebenstein, Werksstraße 21
Tel.: 02627/47204 Fax: 02627/47204-4
e-mail: gemeinde@seebenstein.gv.at
Homepage: www.seebenstein.gv.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Seebenstein hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

Änderung der

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof in Seebenstein

beschlossen:

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. Urnengräbern und bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre (Grüfte) beträgt für

Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| a) für bis zu 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 125,00 |
| b) für bis zu 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € 250,00 |
| c) Kindergräber | € 65,00 |
| d) Urnengräber | € 65,00 |

Sonstige Grabstellen

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Grüfte für bis zu 4 Leichen und Urnen | € 750,00 |
|---------------------------------------|----------|

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 550,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 210,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 400,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € 210,00 |
| e) Beerdigung bzw. Beisetzung einer Urne
in einem Urnengrab | € 210,00 |

- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis einschließlich 13 Jahren) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00 bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und um € 400,00 bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen. Bei der Beerdigung einer Urne in einer Urnensäule erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 um € 150,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Die Bürgermeisterin:

Marion Wedd

Angeschlagen am: 16.12.2020

Abgenommen am: